

76. Verfüßt es gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs, wenn Inhaber oder Angestellte von Bestattungsunternehmungen nach Eintritt eines Sterbefalles unaufgefordert das Trauerhaus aufsuchen, um den Hinterbliebenen ihre Dienste für die Bestattung anzubieten?

UnWG. § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1934 i. S. Beerdigungsinstitut F. u. Gen. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). II 171/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

1. Die Kläger haben mit der Revisionsbegründung ein Gutachten des Reichsverbandes Deutscher Bestattungsanstalten e. V. in Berlin darüber eingereicht, daß die Berliner Bestattungsunternehmungen bei Sterbefällen die Anschriften der Leidtragenden in aller Regel nur durch Schmiergelber erfahren könnten und daß die Hausbesuche, um Erfolg zu haben, schon wenige Stunden nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen müßten. Dieses Gutachten, das in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgetragen ist, konnte als ein neues Beweismittel im Revisionsrechtszuge nicht berücksichtigt werden. Die Kläger meinen, das Gutachten verbreite sich nur über Erfahrungstatsachen, die auch in der Revisionsinstanz

zu beachten seien. Wichtig ist, daß Erfahrungstatsachen im Revisionsrechtszuge verwertet werden können, auch wenn sie nicht den Gegenstand der Verhandlung vor dem Tatrichter gebildet haben. Voraussetzung ist aber, daß die Erfahrungstatsachen als solche dem Revisionsgerichte bekannt sind. Müssen sie erst durch ein Gutachten zu seiner Kenntnis gebracht werden, so ist dieses Gutachten nichts anderes als ein unzulässiges neues Beweismittel.

2. Abweichend von dem Landgericht erblickt der Berufungsrichter in Besuchen der Inhaber oder Angestellten von Bestattungsfirmen bei Sterbefällen im Hause der Leidtragenden ohne deren Aufforderung zu dem Zwecke, die Bestattung des Toten übertragen zu erhalten, also zum Zwecke der Kundenwerbung, grundsätzlich keinen Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs i. S. des § 1 UnlWB. Bei der Prüfung der Frage der Sittenwidrigkeit glaubt das Berufungsgericht die Fälle ausschalten zu können, in welchen die Bestattungsfirma ihre Kenntnis von dem Todesfalle und der Anschrift der Hinterbliebenen durch Trinkgelder an Angestellte oder Beamte oder auf eine andere unlautere Weise erlangt hat oder bei denen der Hausbesucher bei dem Anbieten seiner Dienste in einer anstößigen Weise vorgeht — Handlungen, welche auch nach der Ansicht der Beklagten sittenwidrig seien. Die Prüfung nach dieser Richtung wird um deswillen für entbehrlich gehalten, weil die Kläger in ihrem Antrage unbeschränkt das Verbot aller Hausbesuche ohne Aufforderung der Leidtragenden begehrt hätten.

Die Revision beanstandet dies. Sie vertritt die Ansicht, im Hinblick darauf, daß Hausbesuche der fraglichen Art, um Erfolg zu haben, ganz kurze Zeit nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen müßten, könnten sich die Bestattungsfirmen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die erforderliche schnelle Kenntnis von dem Eintritt des Sterbefalles und der Anschrift der Hinterbliebenen nur durch Versprechen und Gewähren geldlicher Vorteile (sog. Schmiergelder) an Hausmeister von Wohnhäusern, an Krankendiener in öffentlichen Kliniken, Beamte öffentlicher Krankenhäuser, Inhaber und Angestellte von Privatkliniken, Krankenschwestern, Polizeibeamte, die Unfälle zu bearbeiten hätten, u. dgl. verschaffen. Da es sich dabei um die überwiegende Mehrzahl der Fälle handle, hätte das Berufungsgericht, wie die Revision meint, auch von seinem Standpunkt aus zu einer Verurteilung gelangen müssen.

Dieser Angriff geht fehl. Die Möglichkeit, daß die fragliche Kenntnis von den Bestattungsfirmen in durchaus einwandfreier Weise erlangt wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden und wird auch ernstlich von der Revision nicht bestritten. Würde das Berufungsgericht unter diesen Umständen dem Unterlassungsbegehren der Kläger in vollem Umfang entsprochen haben, so würde es damit, entgegen seiner Rechtsauffassung, auch solche Hausbesuche für sittenwidrig erklärt haben, bei denen sich die Bestattungsfirmen Kenntnis von Todesfall und Anschrift der Hinterbliebenen in einer nicht zu beanstandenden Weise verschafft haben.

Begründet ist dagegen die weitere Rüge der Revision, der Berufsrichter sei der unter Beweis gestellten Behauptung der Kläger, daß die Beklagten vielfach die fragliche Kenntnis durch Gewährung von Schmiergeldern erlangt hätten, nicht nachgegangen. Würde dieser Nachweis erbracht, so hätte auch vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus eine Verurteilung entsprechend dem Unterlassungsbegehren der Kläger mit der Beschränkung auf solche Hausbesuche ausgesprochen werden müssen, bei denen die Kenntnis durch die bezeichneten unlauteren Mittel (Schmiergelder) erlangt worden ist.

Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch nicht, da die grundsätzliche Bejahung der Zulässigkeit von Hausbesuchen ohne vorherige Aufforderung auf einer Verkennung des Begriffs der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UnlWBG. beruht und daher einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand hält, sodaß der Unterlassungsanspruch der Kläger auch in seiner weitergehenden allgemeinen Fassung begründet ist.

3. Das Berufungsgericht geht davon aus, es sei das, was die guten Sitten geböten und verböten, aus dem herrschenden Volksbewußtsein, aus dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, zu entnehmen. Es sei also bei einer Prüfung der Frage der Sittenwidrigkeit ein allgemeiner durchschnittlicher Maßstab anzulegen; nicht aber sei die Meinung besonders taftvoller Menschen mit einem besonders stark ausgeprägten Anstandsgefühl maßgebend.

An diese rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen werden folgende Erwägungen geknüpft:

Es sei in der Regel die Ansicht aller Volkstreife und nicht nur

die eines bestimmten Volkskreises entscheidend; nur in Ausnahmefällen könne es auf die Sittenanschauungen nur einzelner Kreise ankommen, dann nämlich, wenn sich nach Lage des Falls nur in ihm die herrschende Sitte ausprägen. Ein solcher Ausnahmefall sei hier nicht gegeben. Jeder Volksgenosse könne in die Lage kommen, einen nahen Angehörigen zu verlieren, jeder könne und werde sich eine Meinung darüber bilden, was in einem solchen Falle die Pietät erfordere und verbiete; für die Frage der Zulässigkeit von Wettbewerbshandlungen, die mit einem Todesfall in Verbindung stünden, sei daher die Sittenanschauung der Gesamtheit maßgebend.

Die Revision beanstandet diese Erwägungen als rechtsirrig. Sie meint, nach dieser Auffassung des Berufungsgerichts müßten alle Wettbewerbshandlungen, die das große Publikum für zulässig halte, selbst dann zulässig sein, wenn sie innerhalb eines einzelnen Gewerbes als unlauter empfunden würden.

Hierzu ist grundsätzlich folgendes zu bemerken: Der Begriff der guten Sitten ist, wie bereits hervorgehoben, der herrschenden Volksanschauung zu entnehmen (vgl. RGG. Bd. 48 S. 124, 125, Bd. 72 S. 175, 176). Der Satz des angefochtenen Urteils, in Ausnahmefällen könne es auf die Sittenanschauungen nur einzelner Kreise, wie der ehrbaren Kaufleute oder der Kaufleute eines einzelnen Gewerbes, ankommen, dann nämlich, wenn sich nur in ihnen die herrschende Sitte ausprägen, ist der Entscheidung des erkennenden Senats RGG. Bd. 48 S. 114 [124, 125] entnommen worden. Was der Satz zum Ausdruck bringt, ist an sich zutreffend; nur ist er, wie Callmann (UnlWG. 2. Aufl. § 1 Anm. 9a) mit Recht bemerkt, soweit § 1 UnlWG. in Betracht kommt, insofern zu eng begrenzt, als in aller Regel über die Sittenanschauung, an der ein Verhalten im Wettbewerbskampfe gemessen werden soll, gerade die betroffenen Personenkreise, die beteiligten „Verkehrskreise“ ihr Urteil abgeben (vgl. MuW. 1932 S. 84). Zu den beteiligten Verkehrskreisen gehören aber nicht nur die Gewerbetreibenden, welche Waren oder gewerbliche Leistungen der bezeichneten Art anbieten und vertreiben, sondern auch die Personen oder der Personenkreis, denen gegenüber das zu beurteilende Verhalten der Gewerbetreibenden geübt wird. Dieser Personenkreis ist aber im vorliegenden Fall, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, gleichbedeutend mit der

Volksgesamtheit, da jedermann aus dem Volke durch die in Frage stehenden Wettbewerbshandlungen berührt werden kann. Für die Frage der Sittenwidrigkeit der Hausbesuche ist deshalb die allgemeine Volkanschauung maßgebend. Es ist an sich, entgegen den Ausführungen der Revision, durchaus denkbar, daß Wettbewerbs-handlungen, welche die Allgemeinheit nicht als anstößig empfindet, nach der besonderen Auffassung, die sich in einem bestimmten Gewerbe gebildet hat, im Verhältnis zu den Mitbewerbern als sittenwidrig betrachtet werden und daher dem § 1 UnWB. unterfallen. Auf der anderen Seite können aber Wettbewerbs-handlungen, die nach allgemeiner Volkanschauung dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechen, nicht dadurch die Eigenschaft der Sittenwidrigkeit verlieren, daß etwa die beteiligten Gewerbetreibenden, entsprechend einem in dem Gewerbe bestehenden Brauche, einen anderen Standpunkt vertreten. Bräuche innerhalb eines bestimmten Preises von Gewerbetreibenden, welche von der allgemeinen Volksauffassung als sittenwidrig empfunden werden, sind Mißbräuche, die keine Beachtung finden können.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Frage der Sittenwidrigkeit im vorliegenden Fall in erster Reihe aus der allgemeinen Volkanschauung heraus zu beurteilen sei, ist daher jedenfalls im Ergebnis zutreffend.

Das Landgericht hatte in seinem Urteil zur Begründung der von ihm angenommenen Sittenwidrigkeit noch bemerkt, es gehe nicht an, daß ruhig und anständig denkende Kaufleute, die das Taktgefühl von den hier in Frage stehenden Hausbesuchen abhalte, dadurch geschäftlich in den Hintergrund gedrängt würden, daß bedenkenfreiere Mitbewerber ein solches Taktgefühl außer acht ließen und sich so Aufträge verschafften.

Dieser Gesichtspunkt der Schädigung von Mitbewerbern ist an sich durchaus bedeutungsvoll und, wenn er vorliegt, geeignet, die Sittenwidrigkeit der Wettbewerbs-handlung noch in ein helleres Licht zu rücken. Erforderlich, um den Tatbestand des § 1 UnWB. zu erfüllen, ist er jedoch nicht. Auch wenn eine Schädigung von Mitbewerbern nicht zu besorgen wäre, etwa weil die Bestattungsfirmen in ihrer Gesamtheit keinen Anstoß an den fraglichen Hausbesuchen nehmen, würden diese Hausbesuche, sofern sie nach der allgemeinen Volkanschauung als sittenwidrig im Sinne des

§ 1 UnWbG. zu betrachten sind, schon aus diesem Grunde unter den Tatbestand des § 1 UnWbG. fallen.

4. Die Frage, ob die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen die Begriffsmerkmale eines Verstoßes gegen die guten Sitten erfüllen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Frage der Tatsachenwürdigung, sondern eine Rechtsfrage; die Sachlage unterliegt daher der freien Beurteilung durch das Reichsgericht (RGZ. Bd. 48 S. 114 [129], Bd. 51 S. 369 [383], Bd. 58 S. 219, 220, Bd. 63 S. 390, 391, Bd. 81 S. 86 [91]; RG. in JW. 1929 S. 1211 Nr. 21).

Die hier beanstandeten Hausbesuche von Bestattungsfirmen in Sterbefällen zum Zwecke der Kundenwerbung ohne vorgängige Aufforderung durch die Hinterbliebenen sind nach der allgemeinen Volksanschauung in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, als ein Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs im Sinn des § 1 UnWbG. anzusehen. Nicht ausschlaggebend ist in dieser Hinsicht allerdings die Erwägung der Revision, die Hausbesuche müßten, um Erfolg zu haben, bereits wenige Stunden nach Eintritt des Sterbefalles geschehen; zu diesem Zeitpunkte seien aber die Hinterbliebenen in der Regel noch zu sehr erschüttert und seelisch nicht in der Lage, die Angebote der Bestattungsfirma sachgemäß zu prüfen. Wenn auf dieser Grundlage dem Unterlassungsbegehren der Kläger entsprochen werden sollte, hätte festgestellt werden müssen, daß die Beklagten in dieser Weise unter Ausnutzung des seelischen Zustandes der Hinterbliebenen diesen Angebote gemacht hätten, die ungünstiger gewesen seien als die Angebote anderer Bestattungsfirmen, und daß die Hinterbliebenen, wenn sie ruhiger Überlegung fähig gewesen wären, die Angebote nicht angenommen haben würden. Nach dieser Richtung haben indes die Kläger irgendwelche Behauptungen nicht aufgestellt. Abgesehen hiervon ist aber auch zu berücksichtigen, daß den nächsten Hinterbliebenen, die sich noch nicht in der Lage fühlen, sachlich mit den Bestattungsfirmen zu verhandeln, in aller Regel Angehörige, Freunde oder Nachbarn zur Seite stehen, die dies für sie tun.

Dem Berufungsgerichte ist auch darin beizustimmen, daß Hausbesuche ohne vorherige Aufforderung in zahlreichen Gewerbebezügen üblich und nach der Volksanschauung sittlich nicht zu beanstanden

sind, wenn sie auch im Einzelfalle lästig sein mögen. Das Berufungsgericht irrt indes, wenn es glaubt, auch die Frage, ob die Eigenart des Bestattungsgewerbes zu einer von der Regel abweichenden Beurteilung von Hausbesuchen nötige, verneinen zu müssen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist in dieser Hinsicht folgender:

Die Ruhe der Toten ist heilig, der Schmerz der Hinterbliebenen ehrwürdig. Vor der Heiligkeit des Todes haben alle Wettbewerbs-handlungen, mag gegen sie auch sonst im geschäftlichen Verkehr nichts einzuwenden sein, halt zu machen. Die Volksanschauung betrachtet es als unnatürlich und verwerflich, das für die Hinterbliebenen schmerzliche Ereignis des Todesfalls zu Wettbewerbszwecken, zur Kundenwerbung auszunutzen und sich zu diesem Zweck alsbald nach Eintritt des Sterbefalles in den Kreis der nächsten Leidtragenden einzudrängen. Das sittlich Anstößige derartiger Wettbewerbs-handlungen tritt besonders klar zutage, wenn in Betracht gezogen wird, daß ihre Zulässigkeit schließlich einen Wettlauf der Bestattungsfirmen in das Sterbehäus zur Folge haben würde, um sich gegenseitig bei Erlangung des Bestattungsauftrags zuvorzukommen. Bei den Leidtragenden muß auf diese Weise das schmerzliche Gefühl erweckt werden, daß es Personen oder Personentreife gibt, die den für sie oft noch unfasßbaren Verlust des teuren Angehörigen dazu ausnuzen wollen, um Geschäfte zu machen und Vorteile für sich herauszuschlagen.

Gewiß können sich die Leidtragenden der Pflicht, alsbald nach dem Eintritt des Sterbefalles für die Bestattung des Toten zu sorgen und die dabei unerläßlichen geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen, ohnehin nicht entziehen. Wenn sie aber dies aus eigenem Antriebe tun oder veranlassen, ohne von kundenwerbenden Bestattungsfirmen hierzu gedrängt zu werden, so liegt gerade die — entsprechend den obigen Darlegungen nach der Volksanschauung als sittlich anstößig zu bezeichnende — Tatsache der Ausnuzung des Todesfalls zur Kundenwerbung nicht vor. Davon, daß, wie die Beklagten meinen, für Hausbesuche von Bestattungsfirmen ohne vorherige Aufforderung eine Notwendigkeit oder auch nur ein Bedürfnis bestehe, weil den Hinterbliebenen auf diese Weise die Erledigung der mit dem Trauerfall notwendig verbundenen geschäftlichen Angelegenheiten erleichtert werde, kann keine Rede sein. Daß es Bestattungsfirmen gibt, welche die Bestattung im ganzen

übernehmen, insbesondere innerhalb Groß-Berlins, ist jedermann bekannt. Fühlen sich die Hinterbliebenen außerstande, selbst das Erforderliche zu veranlassen, so werden ihnen, wie bereits hervorgehoben, regelmäßig Angehörige, Freunde und Nachbarn zur Verfügung stehen, die ihnen die notwendigen Gänge abnehmen. Wollen die Hinterbliebenen die Bestattungsangelegenheiten persönlich besprechen, ohne sich selbst zu einer Bestattungsfirma zu begeben, so haben sie jederzeit die Möglichkeit, Inhaber oder Angestellte einer Bestattungsfirma fernmündlich oder auf andere Weise zur Rücksprache herbeizurufen oder herbeirufen zu lassen. Auch in diesem Falle entfällt der die Hausbesuche ohne Aufforderung als sittenwidrig kennzeichnende und von den Angehörigen als peinlich empfundene Gesichtspunkt der Ausnutzung des Todesfalls zu Wettbewerbszwecken. Derartige Hausbesuche ohne Aufforderung erfolgen in aller Regel auch nicht, wie die Beklagten es teilweise darzustellen suchen, aus menschlicher Hilfsbereitschaft zu dem Zwecke, den Hinterbliebenen Erleichterungen zu verschaffen, sondern ausschließlich, um Mitbewerbern den Rang abzulaufen.

Eine besondere Beleuchtung findet diese Beurteilung in der Erwägung, daß, wenn solche Hausbesuche zum Zwecke der Kundenwerbung seitens der Bestattungsunternehmungen nicht zu beanstanden wären, dasselbe auch für andere Gewerbebezüge mit Bezug auf die aus Anlaß des Todesfalls für die Hinterbliebenen notwendigen Beschaffungen gelten müßte. Das Trauerhaus könnte also auf diese Weise schließlich schon wenige Stunden nach Eintritt des Sterbefalles ein Treffpunkt für Gewerbetreibende aller Art werden, die den Todesfall zur Erlangung von Aufträgen benutzen und einander den Rang ablaufen wollen. Daß ein derartiger geschäftlicher Wettbewerb im Hause des Todes nach der allgemeinen Volksanschauung dem Anstandsgeföhle eines jeden billig und gerecht Denkenden widerspricht und als sittlich anstößig empfunden wird, liegt auf der Hand. Demgemäß betrachtet die Volksanschauung auch die Hausbesuche von Bestattungsfirmen ohne Aufforderung zum Zwecke der Kundenwerbung grundsätzlich als eine sittlich zu mißbilligende Wettbewerbsbehandlung.

Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, das zu demselben Ergebnis gelangt ist, hat also das Richtige getroffen.

Was vorstehend ausgeführt ist, bezieht sich auf die in vorliegendem Rechtsstreit allein in Betracht kommenden Berliner Verhältnisse; für die Verhältnisse in anderen Großstädten wird die Sachlage jedoch grundsätzlich ebenso beurteilt werden müssen. Ob für nicht großstädtische Verhältnisse, insbesondere für Verhältnisse, bei denen von vornherein gewisse persönliche Beziehungen zwischen den Beteiligten bestehen, etwas anderes zu gelten hätte, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Der Unterlassungsanspruch der Kläger ist nach alledem begründet.